

XXII. GP.-NR**712 J****2003-07-10****ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
betreffend Infraschall und Mobilfunk

Die von vielen Bürgerinitiativen und auch den Grünen auf fachlicher Grundlage kritisierte reale Regelungslücke im Bereich möglicher Gesundheitsgefahren durch Mobilfunk und verwandte Technologien ist nach wie vor unverändert offen. Weder liegen zum Problemkreis der nichtionisierenden Strahlung ein entsprechender Gesetzesvorschlag oder problemgerechte Vorsorgegrenzwerte vor, noch wurde bisher regelungsseitig auf andere Aspekte eingegangen, die unter die im bisherigen §67 (künftig §73) TKG normierte zwingende Gewährleistung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen fallen.

Diese Regelung des TKG ist real nicht umgesetzt. Der verfassungsmäßig jedenfalls aus Sicht des Telekomrechts, des Strahlenschutzes und der Gesundheit zuständige Bund ist hier massiv und in mehrreli Hinsicht säumig, zum Schaden der betroffenen Bevölkerung. Umso bedauerlicher ist, dass in dieser Hinsicht keine Änderungen bei der nun erfolgten Neufassung des TKG möglich waren, vielmehr FPÖ, ÖVP und SPÖ einem TKG ohne jede Verbesserung in diesen Fragen zugestimmt haben.

Entgegen von rechtlich teilweise abenteuerlichen Aussagen aus dem BMVIT (vgl. Schreiben vom 19.6.2002 an einen mit Mobilfunk-Gesundheitsfolgen befassten hochrangigen Forscher) umfaßt das TKG nicht nur elektromagnetische Auswirkungen von Funksendeanlagen. §67 des TKG, nach der Gesetzesneufassung wortident §73, spricht allgemein von Schutz des Lebens und der Gesundheit: "Bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Endgeräten müssen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen ... gewährleistet sein".

Dies ist nicht der Fall. Im Gegenteil sind in letzter Zeit in mehreren Regionen Österreichs, am besten untersucht und gutachterlich mehrfach belegt in Müllendorf/Burgenland, teilweise sehr gravierende Gesundheitsbeeinträchtigungen infolge von Infraschallimmissionen im Zusammenhang mit Mobilfunkanlagen bekannt geworden. Dies erfordert umgehende und klare Lösungen auf rechtlicher Ebene, da eventuelle informelle Lösungen im Einzelfall das zugrundeliegende Problem nicht lösen und eventuelle Haftungen der Republik und somit der SteuerzahlerInnen nicht ausschließen können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wann werden Sie Ihrer Verpflichtung aus §67 bzw. künftig §73 TKG endlich nachkommen und "den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen" tatsächlich "gewährleisten", was bislang nachweislich - siehe Beispiel Müllendorf - nicht der Fall ist?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage kommt Ihr Haus zur Einschätzung, dass das TKG nur spezielle und nicht alle gesundheitlichen Auswirkungen von "funktechnischen Einrichtungen" des Telekombereiches erfasse?
3. Welche Schritte werden Sie setzen, falls amtsärztlich Gefahr im Verzug in gesundheitlicher Hinsicht aufgrund von Emissionen von Telekom-Anlagen besteht?
4. Wann werden Sie eine sachgerechte und dem Vorsorgeprinzip entsprechende Regelung der Frage des Schutzes der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung unter anderem im Zusammenhang mit Strahlungsquellen im Bereich der Telekommunikation herbeiführen?
5. Wann werden Sie eine sachgerechte Regelung der Frage des Schutzes der Bevölkerung vor Infraschallemissionen, die von Emittenten im Bereich der Telekommunikation ausgehen, herbeiführen, und wie wird diese aussehen?
6. Können Sie rechtliche und finanzielle Risiken für die Republik und damit für die SteuerzahlerInnen etwa im Zusammenhang mit Amtshaftungsklagen und dergleichen wegen Nichtumsetzung oder nicht ausreichender Umsetzung von §67alt/§73neu TKG ausschließen, und wenn ja, auf welcher Grundlage kommen sie zu dieser angesichts der Sachlage mehr als erstaunlichen Einschätzung?
7. In welcher Weise wurden, wie unter anderem von Ihrem Staatssekretär behauptet, athermische Effekte bei der Festlegung angeblich gültiger Grenzwerte und Normen berücksichtigt?
8. Ist Ihrer Ansicht nach eine Mehrheitsentscheidung über einen Antrag dazu geeignet, zugleich die Wissenschaftlichkeit der in diesem Antrag enthaltenen Aussagen zu Gesundheitsfolgen bestimmter in der Telekommunikation verwendeter Techniken zu beweisen oder zu widerlegen, und wenn ja warum?
9. In welcher Weise ist durch die im TKG gewählte Form der Regelung sichergestellt, dass bei Auftreten neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend rasch reagiert werden kann?
10. Welche kurzfristige Lösung in diesem Sinn auf verallgemeinerbarer, haltbarer rechtlicher Grundlage ist im speziellen für die nachweislich von im Telekombereich verursachten Infraschallimmissionen gesundheitlich beeinträchtigten Betroffenen etwa in Müllendorf denkbar?
11. Werden Sie eine solche Lösungen herbeiführen, und wenn nein, warum nicht?